



Silke Katz
STEUERBERATERIN

Monatsinformation

August 2019

Silke Katz Steuerberaterin

Bonnstraße 365
50321 Brühl

Telefon: 02232/50448-0
Telefax: 02232/50448-19

Email: mail@katz-stb.de
www.katz-stb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Unternehmer, der seinen Porsche dem Sonderbetriebsvermögen seiner Gesellschaft zuordnen möchte, muss damit rechnen, dass das Finanzamt ihm einen Strich durch die Rechnung macht. Das sahen auch die Hamburger Finanzrichter so und ordneten den Porsche Cayenne dem Privatvermögen des Mannes zu. Porsche fährt er in Zukunft also weiter privat.

Für private Investoren gibt es hingegen gute Nachrichten: Der Bundesrat hat am 28.06.2019 den Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau zugestimmt. Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen - zusätzlich zur bereits geltenden linearen Sonderabschreibung über zwei Prozent. Das Ziel ist es, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Arbeitgeber müssen Arbeitnehmer darüber informieren und aufklären, wenn deren Jahresurlaub verfällt. Dies gilt nicht nur für das laufende Kalenderjahr, sondern auch für den Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. Tun sie dies nicht, kann der Urlaub noch genommen werden.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Einkommensteuer

Zu Unrecht an Mutter ausgezahltes Kindergeld muss vom Vater zurückerstattet werden

Ein Vater erhielt für seinen Sohn Kindergeld, das bis einschließlich Januar 2018 auf das vom Vater im Kindergeldantrag angegebene Konto seiner Ehefrau ausgezahlt wurde. Bereits im Juli 2017 war der Sohn verstorben, sodass die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes ab August 2017 aufhob und den Vater aufforderte, das für die Zeit von August 2017 bis Januar 2018 bereits gezahlte Kindergeld in Höhe von 1.154 Euro zu erstatten. Dagegen machte der Vater geltend, das Kindergeld sei auf das Konto der von ihm getrenntlebenden Ehefrau ausgezahlt worden, auf das er keinen Zugriff habe.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hielt den Einwand des Vaters für irrelevant. Die Familienkasse habe nur aufgrund seiner Zahlungsanweisung an die Ehefrau gezahlt, mit dem Ziel, die Kindergeldforderung des Vaters zu erfüllen. Daher sei nicht die Ehefrau, sondern er Empfänger der Leistung gewesen und müsse nun das zu Unrecht gezahlte Kindergeld zurückerstat-ten.

Betriebsunterbrechung bei Nutzungsüberlassung des Grundstücks über 60 Jahre

Ein Erblasser betrieb seit Anfang der 1930er Jahre auf einem Grundstück einen Brotgroßhandel. Das Betriebsgrundstück wurde ab 1953 verpachtet, nachdem der Brothandel verkauft worden war. Erst 2014 wurde ein Neubau mit 44 Wohneinheiten auf dem Grundstück errichtet. Die Erben des 1985 verstorbenen Erblasser beehrten die Feststellung der Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung des Grundstücks als solche aus Vermietung und Verpachtung und nicht aus Gewerbebetrieb. Im Klageverfahren beriefen sie sich darauf, der Betrieb sei bereits 1953 mit der Veräußerung des Brothandels aufgegeben worden.

Das Finanzgericht Hamburg wies die Klage ab. Die Einkünfte der Kläger seien in den Streitjahren bis Juni 2014 zu Recht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu qualifizieren gewesen. Ein Veräußerungsgewinn lasse sich erst mit der Betriebsaufgabe im Jahre 2014 feststellen. 1953 sei lediglich eine Betriebsunterbrechung und keine Betriebsaufgabe erfolgt. Das Grundstück sei wesentliche Betriebsgrundlage gewesen und

hätte bis zur Neubebauung im Jahre 2014 einem identitätswahrenden Betrieb dienen können. Ein 1953 vereinbartes Wettbewerbsverbot und die Tatsache, dass der Betrieb erst von der dritten Generation identitätswahrend fortgeführt werden konnte, stehe dieser Einschätzung nicht entgegen, da insoweit keine feste zeitliche Grenze besteht.

Zuordnung eines Porsche Cayenne zum Sonderbetriebsvermögen I

An einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die Pflegeleistungen erbringt, waren zwei Gesellschafter zu jeweils 50 Prozent beteiligt. Die Gesellschafter erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Zum Betriebsvermögen der Gesellschaft zählten vier Fahrzeuge der Marke Hyundai. In 2009 erwarb ein Gesellschafter einen Porsche Cayenne (Erstzulassung: 2009). Diesen ordnete er seinem Sonderbetriebsvermögen bei der Gesellschaft zu. Der Standort des Fahrzeugs befand sich in einer Tiefgarage bei der Wohnung des Gesellschafters. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde angegeben, dass der Porsche zu 100 Prozent betrieblich von diesem Gesellschafter genutzt werde. Eine Werkstattrechnung (Januar 2011) wies einen Kilometerstand von 10 aus. Aus dem TÜV-Bericht (April 2012) ergab sich ein Kilometerstand von 164 km. Diese Angaben stimmten nicht mit dem Fahrtenbuch überein. Bis 2016 wurde das Fahrzeug nur 1.265 km gefahren. Der Prüfer war der Ansicht, dass das Fahrzeug nicht für betriebsübliche Fahrten (Patientenbesuche) genutzt wurde. Daraufhin erkannte das Finanzamt die von der Gesellschaft geltend gemachten Aufwendungen für den Porsche nicht als Sonderbetriebsausgaben des Gesellschafters an.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, dass bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb die Aufwendungen für den Porsche nicht gewinnmindernd als Sonderbetriebsausgaben berücksichtigt werden dürfen. Zu Recht habe das Finanzamt den Porsche dem Privatvermögen des Gesellschafters zugeordnet. Es liege auch kein Sonderbetriebsvermögen I - und zwar weder notwendiges noch gewillkürtes -, sondern Privatvermögen vor.

Anrechnung von Baukindergeld bei Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen?

Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für

Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1.200 Euro. Handwerkerleistungen im Rahmen von öffentlich geförderten Baumaßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen

oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, können dagegen nicht ermäßigend bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Dies sind z. B. sämtliche KfW-Fördermaßnahmen. In der Vergangenheit bestand häufiger Unsicherheit darüber, ob auch das Baukindergeld eine öffentliche Förderung darstellt.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Baukindergeld die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht ausschließt, da mit dem Baukindergeld ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert werde.

Änderungen bei den Reisekosten ab 2020 geplant

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf des angekündigten Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht („Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“). Dadurch soll es mit Wirkung ab 01.01.2020 u. a. zur Erhöhung der inländischen Mehraufwendungen für Verpflegung kommen:

- Eintägige Dienstreise bzw. An-/Abreisetag: 14 Euro (2019: 12 Euro);
- Vollständiger Reisetag (24 Std.-Abwesenheit): 28 Euro (2019: 24 Euro).

Wird vom Arbeitgeber - oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten (z. B. Hotel) - anlässlich einer Dienstreise eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist der Anspruch auf Verpflegungspauschale zu kürzen

- um 20 % für ein Frühstück und
- um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen

der für die 24-stündige Abwesenheit geltenden Tagespauschale. Das entspricht für Auswärtstätigkeiten im Inland einer Kürzung der jeweils zustehenden Verpflegungspauschale um 4,80 Euro für ein

Frühstück (= 20 % von 24 Euro) und jeweils 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen (= jeweils 40 % von 24 Euro). Die Kürzungsbeträge sind dann anzusetzen, wenn der Preis der gewährten Mahlzeit (inkl. Getränk) 60 Euro brutto nicht übersteigt, es sich somit um eine steuerlich übliche Mahlzeit handelt.

Durch die geplante Anhebung der Verpflegungspauschalen ergeben sich ab 01.01.2020 die folgenden Tagesgeldsatzkürzungen:

- Frühstück 20 % von 28 Euro = 5,60 Euro;
- Mittag-/Abendessen jeweils 40 % von 28 Euro = 11,20 Euro.

Private Investoren können für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung geltend machen

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 den Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau zugestimmt. Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für vier Jahre fünf Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen - zusätzlich zur bereits geltenden linearen Sonderabschreibung über zwei Prozent. Damit können in den ersten vier Jahren insgesamt 28 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, hatte der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen.

Blogger: Hobby oder Gewerbe?

Freiberuflich, Hobby oder schon ein Gewerbe? Wer zum Beispiel als Blogger oder Influencer Einkünfte erzielt, sollte sich die steuerrechtliche Seite genau ansehen. Ertragsteuerlich ist ausschlaggebend, ob man beabsichtigt, Gewinne zu erzielen.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 EStG liegen vor, wenn es sich um eine künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit handelt. Fehlt es an der

künstlerischen Tätigkeit, ist von gewerblichen Einkünften auszugehen. Diese Grenzziehung ist gerade bei Videos auf Youtube und Instagram schwierig.

Entscheidend wird es, wenn Einkünfte über 24.500 Euro erzielt werden, denn ein Gewerbetreibender muss dann Gewerbesteuer entrichten, ein Freiberufler hingegen nicht. Ganz wichtig ist es, von Anfang an Belege zu sammeln, um Kosten gewinnmindernd absetzen zu können. Dazu zählen zum Beispiel die Rechnungen von Kamera, Laptop oder auch die Reisekosten.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug: Nur Gattungsbezeichnung bei Textilien ist keine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung

Dem Betreiber eines Großhandels für Textilien kürzte das Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung den geltend gemachten Vorsteuerabzug aus diversen Rechnungen aufgrund mangelhafter Warenbezeichnungen. Hierbei handelte es sich um Rechnungen, bei denen die Waren lediglich mit Stichworten wie „Blusen“, „Jacken“, „Pullover“, „T-Shirts“, „Tops“ oder „Röcke“ bezeichnet werden. Der Großhändler meinte, dass im Textilgroßhandel - insbesondere im Niedrigpreissektor - detailliertere Bezeichnungen nicht handelsüblich seien.

Das Finanzgericht Münster gab jedoch der Finanzbehörde Recht. Die Rechnungen würden keine hinreichenden Leistungsbeschreibungen enthalten und deswegen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Eine Rechnung müsse Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der Leistung ermöglichen, um eine mehrfache Abrechnung der Leistung auszuschließen. Daher müsse der Leistungsgegenstand eine eindeutige und leicht nachprüfbar feststellbare Leistung ermöglichen. Dies erfordere insbesondere eine handelsübliche Bezeichnung der Leistung, was bei lediglich abstrakten Warenbezeichnungen nicht der Fall sei. Eine eindeutige und leicht nachprüfbar Identifizierung der einzelnen Leistungen lasse sich anhand dieser Bezeichnungen nicht vornehmen. Die Waren hätten vielmehr weitergehend umschrieben werden müssen, etwa nach Hersteller, Modelltyp, Schnittform, Material, Muster, Farbe, Größe oder unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer.

Die Angabe zumindest gewisser solcher Merkmale sei auch im Niedrigpreissektor zumutbar, denn auch der Weiterverkauf an Endverbraucher in einem Ladenlokal erfordere eine Sortierung nach Modelltypen und Größen.

Verfahrensrecht

Einfache E-Mail reicht nicht für Klageerhebung

Es reicht nicht aus, wenn ein Einspruch an eine Behörde "einfach" signiert und per E-Mail an die Behörde verschickt wird. Vielmehr müsse auch ein sicherer Übertragungsweg genutzt werden, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Eine einfache E-Mail - wie hier - gehöre allerdings nicht zu diesen Übertragungswegen.

Eine Mutter hatte zur Wahrung der Einspruchsfrist bei der zuständigen Familienkasse per E-Mail ein PDF gesandt, welches die Ablichtung eines von ihr unterschriebenen Schreibens enthielt, in dem es hieß: "hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich gegen die Einspruchsentscheidung vom 02.11.2018 Widerspruch einlege. (..)".

Mit Fax vom 17.01.2019 hatte der Anwalt der Mutter die Familienkasse gebeten, ihren Widerspruch als Klage zu behandeln und an das Finanzgericht weiterzuleiten. Diese einfache E-Mail genügte jedoch nicht für die Klageerhebung.

Keine Dreitagesfiktion bei Briefübermittlung durch privaten Dienstleister und Subunternehmer

Bei einem einfachen Brief, der durch die Post zugestellt wird, geht man davon aus, dass dieser innerhalb von drei Tagen ankommt. Das nennt man „3-Tagesfiktion“. Beispielsweise in gerichtlichen Verfahren ist das wichtig.

Das Finanzgericht Münster hat jetzt entschieden, dass diese Zugangsfiktion bei einer Einspruchsentscheidung nicht gilt, wenn diese durch einen privaten Postdienstleister erfolgt, der zur Briefbeförderung einen weiteren Subunternehmer zwischenschaltet.

Die Familienkasse hatte einen Kindergeldantrag abgelehnt und den hiergegen eingelegten Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Bei der Zustellung durch einen Subunternehmer könne man eine Verlä-

gerung der Laufzeit von mindestens einem Tag aufgrund eines erforderlichen weiteren Sortierprozesses nicht ausschließen. Von der „3-Tages-Fiktion“ kann deshalb nicht ausgegangen werden. Streitig war in dem Verfahren, ob die Frist versäumt wurde oder nicht.

Steuerhinterziehung durch Unterlassen einer Erklärungsabgabe

Die klagenden Geschwister wurden im Streitjahr 1996 beide einkommensteuerlich bei dem beklagten Finanzamt geführt. Sie unterhielten bei einer Bank in Liechtenstein eine Kapitalanlage, die sie 1984 originär begründet und in die sie beide zu gleichen Teilen Geld eingelegt hatten. Bei dieser Kapitalanlage handelte es sich nach Angaben der Kläger um eine Festgeldanlage in Kombination mit einem Wertpapierdepot. Es lag keine alleinige Anteilsinhaberschaft vor. In 2008 erstatteten die Kläger Selbstanzeigen für die Veranlagungszeiträume 2002 bis 2007. Daraufhin gab es eine Steuerfahndungsprüfung, welche die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen der Jahre 1996 bis 2007 umfasste. Strittig war nun, ob die Kläger durch Nichtabgabe einer Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Einkünften aus der in Liechtenstein unterhaltenen Kapitalanlage eine vollendete Steuerhinterziehung begangen haben. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Kläger, da zwischen ihnen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Bezug auf die Kapitalanlage bei der Bank bestanden habe, objektiv zur Abgabe einer Feststellungserklärung für das Streitjahr 1996 verpflichtet gewesen waren.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass die Kläger als Beteiligte einer Feststellungsgemeinschaft verpflichtet sind, die gemeinschaftlich erzielten Einkünfte aus der Kapitalanlage im Wege einer gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde zu erklären. Die Unterlassung führe zur Steuerhinterziehung.

Arbeits-/Sozialrecht

Gehaltsnachzahlungen erhöhen das Elterngeld

Erhalten Eltern Gehaltsnachzahlungen, so müssen diese bei der Bemessung des Elterngelds berücksichtigt werden. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Nachgezahlter laufender Arbeitslohn, den die Eltern außerhalb der maßgeblichen 12 Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum) "erarbeitet" haben, ist der Bemessung des Elterngelds zugrunde zu legen. Maßgeblich sei im Wesentlichen, wann die Gehaltsnachzahlung zugeflossen ist. Dies folgt aus der gesetzlichen Neuregelung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum 18. September 2012.

Arbeitnehmer müssen auf den drohenden Verfall von Urlaub aus vergangenen Jahren hingewiesen werden

Ein Arbeitnehmer war von 2012 bis 2017 als Bote bei einem Apotheker beschäftigt. Bezüglich der Urlaubsansprüche gab es im Arbeitsvertrag eine Regelung, wonach er seinen Jahresurlaub auf eigenen Wunsch in Form einer wöchentlichen Arbeitszeitverkürzung nimmt. Statt der bezahlten 30 Stunden/Woche arbeitete er nur 27,5 Stunden/Woche. Die Gewährung darüber hinausgehenden Urlaubs hatte der Bote während des Arbeitsverhältnisses nicht verlangt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses begehrte er einen finanziellen Ausgleich für in den Jahren 2014, 2015 und 2016 nicht gewährten Urlaub.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Köln sind die Urlaubsansprüche des klagenden Boten nicht durch den geringeren Arbeitszeitumfang erfüllt worden. Die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung stelle keinen Erholungsurlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes dar. Die Urlaubsansprüche des Klägers seien auch nicht verfallen. Unter Berücksichtigung des europäischen Rechts verfallende der Urlaub eines Arbeitnehmers in der Regel nur, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor konkret aufgefordert habe, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen habe, dass der Urlaub andernfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlösche. Dem Arbeitgeber obliege die Initiativlast, im laufenden Kalenderjahr den Arbeitnehmer konkret aufzufordern, den Urlaub zu nehmen. Diese Obliegenheit des Arbeitgebers beziehe sich auch auf Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Termine Steuern/Sozialversicherung

August/September 2019

Steuerart		Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		12.08.2019 ¹	10.09.2019 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.09.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		entfällt	10.09.2019
Umsatzsteuer		12.08.2019 ²	10.09.2019 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	15.08.2019 ⁸	13.09.2019
	Scheck ⁵	09.08.2019	06.09.2019
Gewerbsteuer		15.08.2019 ⁶	entfällt
Grundsteuer		15.08.2019 ⁶	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	19.08.2019	entfällt
	Scheck ⁵	12.08.2019 ⁹	entfällt
Sozialversicherung ⁷		28.08.2019	26.09.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2019/24.09.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.
- 9 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.